

Die Senatorin für Finanzen · Postfach 10 15 40 · 28015 Bremen

Auskunft erteilt  
Herr Bartels  
Zimmer 506  
Tel. (0421) 361-2261  
Fax (0421) 361-10651

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
Ref. 31

Bremen, 12. Mai 2009

## RUNDSCHREIBEN Nr. 12/2009

### Höhe des Beitragszuschusses ab 1. Juli 2009 für Beschäftigte, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind (§ 257 SGB V); Nachweispflichten bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Beschäftigten

Durch Artikel 14 des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416) wird die GKV-Beitragsverordnung vom 29. Oktober 2008 erneut geändert. Ab 1. Juli 2009 beträgt der paritätisch finanzierte Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung 14,0 v.H. (bisher 14,6 v.H.). Der allgemeine Beitragssatz nach § 241 SGB V beträgt 14,9 v.H. (bisher 15,5 v.H.).

Damit beläuft sich der Höchstbetrag für den Beitragszuschuss des Arbeitgebers an Beschäftigte, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, **ab 1. Juli 2009 auf 257,25 Euro monatlich**. Dies ist der hälftige Betrag des um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten allgemeinen Beitragssatzes von 14,9 v.H. bezogen auf die im Jahr 2009 geltende Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung von 3.675,00 Euro.

In diesem Zusammenhang gebe ich zu etwaigen **Nachweispflichten über die Höhe des individuellen Beitragssatzes von Beschäftigten, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind**, folgenden Hinweis:

Mit Rundschreiben-Nr. 30/2000 vom 12. Dezember 2000 habe ich die Durchführungshinweise des BMI zu § 257 SGB V vom 9. Oktober 2000 bekannt gegeben.

Durch das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378) ist ein einheitlicher allgemeiner und ein einheitlicher ermäßigter Beitragssatz für alle Krankenkassen eingeführt worden. Daher **braucht** der **Nachweis über die Höhe** des Krankenversicherungsbeitrags, wie er bisher in Abschnitt IV dieser Durchführungshinweise von dem freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Beschäftigten gefordert worden ist, **nicht mehr erbracht zu werden**.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Im Auftrag

gez. Söllner  
Söllner